

1 Osttirol und die Bezirkshauptmannschaft Lienz im Jahr 2010

Die Bezirkshauptmannschaft Lienz steht in einer Verwaltungstradition, die in ihrer modernen Form bis 1868 zurückreicht. Der konkrete Fall des Jahres 2024 betrifft daher nicht nur eine einzelne Leitungsfunktion, sondern eine Institution, die den Staat seit Generationen im unmittelbaren Lebensumfeld der Bevölkerung sichtbar macht.

Als die Tiroler Landesregierung im Mai 2010 O. R. zur Bezirkshauptfrau von Lienz bestellte, handelte es sich zunächst um einen regulären Verwaltungsvorgang. Personalentscheidungen auf Ebene der Bezirkshauptmannschaften gehören zum Kernbereich der Landesverwaltung und finden außerhalb des jeweiligen Bezirkes meist nur begrenzte öffentliche Aufmerksamkeit.

Für Osttirol war die Entscheidung dennoch von Bedeutung. Die Bezirkshauptmannschaft Lienz ist nicht nur eine Verwaltungsbehörde. Sie ist zugleich die zentrale staatliche Anlaufstelle für einen Bezirk, der aufgrund seiner geografischen Lage seit jeher eine besondere Stellung innerhalb Tirols einnimmt.

Der Bezirk Lienz ist vom Nordtiroler Zentralraum räumlich getrennt. Die politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Identität Osttirols wurde über Jahrzehnte durch diese geografische Besonderheit geprägt.

Daraus entwickelte sich ein ausgeprägtes regionales Selbstverständnis, das sich auch in den Beziehungen zwischen Landesverwaltung und Bezirk widerspiegelt.

Die Bezirkshauptmannschaft nimmt in diesem Gefüge eine Schlüsselrolle ein. Sie vollzieht Landes- und Bundesrecht, koordiniert Verwaltungsverfahren, übernimmt Sicherheitsaufgaben und fungiert in Krisensituationen als zentrale staatliche Koordinationsstelle. Ihre Leitung trägt daher nicht nur juristische Verantwortung, sondern auch

erhebliche organisatorische und kommunikative Verantwortung.

Vor diesem Hintergrund kommt der Bestellung einer Bezirkshauptfrau besondere Bedeutung zu.

Mit O. R. übernahm im Juni 2010 eine Juristin die Leitung der Behörde, die bereits seit mehreren Jahren in der Tiroler Landesverwaltung tätig war. Die öffentliche Darstellung ihrer Bestellung betonte ihre fachliche Qualifikation und ihre bisherige Tätigkeit im Landesdienst.

Aus damaliger Sicht deutete wenig darauf hin, dass diese Personalentscheidung vierzehn Jahre später Gegenstand einer außergewöhnlichen verwaltungswissenschaftlichen Untersuchung werden würde.

Die Bestellung wurde öffentlich positiv aufgenommen. Weder die politische Diskussion noch die Medienberichterstattung ließen erkennen, dass die neue Behördenleiterin in Zukunft zu einer der bekanntesten und zugleich umstrittensten Führungspersönlichkeiten der Tiroler Landesverwaltung werden könnte.

Gerade dieser Ausgangspunkt ist für die spätere Analyse bedeutsam.

Die Untersuchung beginnt nicht mit einem Konflikt, sondern mit einer Vertrauensentscheidung.

Die Tiroler Landesregierung entschied sich 2010 bewusst für O. R. als Leiterin der Bezirkshauptmannschaft Lienz. Diese Entscheidung bildete den Ausgangspunkt einer Amtszeit, die über mehr als ein Jahrzehnt andauern sollte.

Rückblickend markiert das Jahr 2010 den Beginn einer Entwicklung, die sich in drei klar voneinander unterscheidbare Phasen gliedern lässt.

Die erste Phase reicht von der Bestellung bis zur ersten Wiederbestellung im Jahr 2015.

Die zweite Phase umfasst die Jahre 2015 bis 2020 und endet mit einer erneuten Vertrauensbestätigung durch die Landesregierung.

Die dritte Phase beginnt nach der Wiederbestellung 2020 und führt über die Ereignisse des Jahres 2024 schließlich zur Abberufung.

Diese Dreiteilung bildet die Grundstruktur der vorliegenden Untersuchung.

Denn die zentrale Frage lautet nicht allein, weshalb eine Behördenleiterin abberufen wurde.

Die eigentliche Frage lautet vielmehr, wie sich die Bewertung derselben Person durch denselben Dienstgeber innerhalb weniger Jahre derart grundlegend verändern konnte.

Die Antwort darauf beginnt mit der Betrachtung jener Erwartungen, die mit ihrer Bestellung im Jahr 2010 verbunden waren. Die zeitgenössische ORF-Berichterstattung enthält auch biografische Eckdaten zur beruflichen Qualifikation. Danach besuchte O. R. in Innsbruck die Schule, studierte Rechtswissenschaften an der Universität Innsbruck und promovierte zur Doktorin der Rechtswissenschaften. Sie absolvierte das Gerichtsjahr in Innsbruck, war als wissenschaftliche Mitarbeiterin in Ausbildung an der Universität tätig, erwarb eine Mediationsausbildung und trat 2002 in den Tiroler Landesdienst ein.

Diese Angaben erweitern den beruflichen Hintergrund, ohne den nicht öffentlich dokumentierten privaten Lebensbereich zum Gegenstand der Untersuchung zu machen.

2 Bestellung und Amtsantritt

Die ersten Monate als Bezirkshauptfrau (2010–2011)

Mit dem Amtsantritt am 1. Juni 2010 übernahm O. R. die Leitung einer Behörde, deren Aufgaben weit über klassische Verwaltungsverfahren hinausreichen.

Die rechtliche Stellung dieser Funktion ist im Tiroler Gesetz über die Organisation der Bezirkshauptmannschaften klar umrissen. Nach dessen § 5 hat der Bezirkshauptmann – im vorliegenden Fall die Bezirkshauptfrau – die Bezirkshauptmannschaft zu leiten und ist dafür

verantwortlich, dass die der Behörde obliegenden Aufgaben rechtzeitig und sachgemäß besorgt werden. Das Gesetz bestimmt ausdrücklich: „Der Bezirkshauptmann ist der Vorgesetzte aller der Bezirkshauptmannschaft zugeteilten Bediensteten und befugt, diesen Weisungen zu erteilen.“ Als Vorstand der Behörde obliegt ihm zudem die Leitung des inneren Dienstes, wobei er „besonders für eine sachgerechte Verwendung der der Bezirkshauptmannschaft zugeteilten Bediensteten zu sorgen“ hat. Mit dem Amtsantritt übernahm O. R. damit nicht nur eine juristische Leitungsfunktion, sondern kraft Gesetzes auch die Personalverantwortung für die gesamte Organisation.

Die Bezirkshauptmannschaft Lienz war zu diesem Zeitpunkt nicht nur Vollzugsbehörde des Landes Tirol und des Bundes, sondern zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz, Katastrophenschutzbehörde und zentrale Koordinationsstelle zahlreicher Verwaltungsaufgaben im Bezirk.

Die Leitung einer solchen Behörde verlangt eine besondere Kombination unterschiedlicher Fähigkeiten.

Juristische Fachkenntnis allein genügt nicht.

Ebenso erforderlich sind organisatorische Kompetenz, Führungsfähigkeit, Kommunikationsstärke und die Fähigkeit, in Krisensituationen Entscheidungen unter erheblichem Zeitdruck zu treffen.

Bereits die öffentliche Darstellung ihrer Bestellung machte deutlich, dass das Land Tirol diese Anforderungen als erfüllt ansah. Die Bestellung erfolgte nicht als bloße Personalrotation, sondern als bewusste Führungsentscheidung der Landesregierung.

Für O. R. begann damit eine neue berufliche Phase.

Während ihre bisherigen Tätigkeiten innerhalb der Landesverwaltung überwiegend fachlich geprägt gewesen waren, trat nun die Führungsverantwortung in den Vordergrund. Die Bezirkshauptfrau war nicht mehr nur Teil einer Verwaltungsorganisation, sondern deren oberste Repräsentantin im Bezirk.

Diese Rolle besitzt in Österreich eine lange Tradition.

Die Bezirkshauptleute und Bezirkshauptfrauen verkörpern auf Bezirksebene die staatliche Verwaltung. Sie stehen an der Schnittstelle zwischen Landesregierung, Gemeinden, Einsatzorganisationen, Wirtschaft und Bevölkerung. Ihre Entscheidungen können unmittelbare Auswirkungen auf das tägliche Leben der Bürgerinnen und Bürger haben.

Gerade in einem Bezirk wie Lienz ist diese Stellung besonders sichtbar.

Aufgrund der geografischen Lage Osttirols und seiner vergleichsweise überschaubaren Größe sind die Wege zwischen Verwaltung, Politik und Bevölkerung kürzer als in größeren Verwaltungsräumen. Dadurch wird auch die Behördenleitung stärker wahrgenommen.

Die ersten Monate einer neuen Behördenleitung sind daher regelmäßig von besonderer Bedeutung.

In dieser Phase entstehen die Grundlagen der Zusammenarbeit innerhalb der Behörde. Erwartungen werden formuliert, Arbeitsweisen etabliert und Führungsstile sichtbar.

Öffentlich dokumentierte Hinweise auf größere Konflikte in den ersten Amtsjahren finden sich nicht.

Vielmehr deutet die spätere Entwicklung darauf hin, dass die Tätigkeit der Bezirkshauptfrau zunächst als erfolgreich wahrgenommen wurde. Dafür spricht insbesondere die Tatsache, dass die Tiroler Landesregierung O. R. bereits fünf Jahre später erneut bestellte und diese Wiederbestellung ausdrücklich positiv begründete.

Diese spätere Vertrauensbestätigung erlaubt zwar keine unmittelbaren Rückschlüsse auf jeden einzelnen Abschnitt der ersten Amtsperiode. Sie zeigt jedoch, dass die Gesamtbewertung der Behördenleitung im Jahr 2015 positiv ausfiel.

Für die Untersuchung ist dies ein wichtiger Befund.

Denn die spätere Konfliktphase darf nicht isoliert betrachtet werden.

Zwischen der Bestellung im Jahr 2010 und der Abberufung im Jahr 2024 liegen vierzehn Jahre Behördenleitung. Ein erheblicher Teil dieser Amtszeit wurde von der Tiroler Landesregierung ausdrücklich positiv bewertet.

Die Jahre 2010 bis 2015 bilden daher die erste Konsolidierungsphase der Amtsführung.

In dieser Zeit entwickelte sich aus der ursprünglichen Personalentscheidung eine dauerhafte Führungsfunktion. Die Behörde arbeitete unter neuer Leitung, Verwaltungsverfahren wurden fortgeführt und die Bezirkshauptmannschaft blieb zentraler Ansprechpartner für Gemeinden, Unternehmen und Bevölkerung.

Aus heutiger Sicht erscheint diese Phase vor allem deshalb bedeutsam, weil sie den Ausgangspunkt für die erste Wiederbestellung bildet.

Die Frage, ob eine Behördenleiterin nach Ablauf ihrer Funktionsperiode erneut bestellt wird, stellt regelmäßig eine umfassende Leistungs- und Vertrauensbewertung durch den Dienstgeber dar.

Die Wiederbestellung im Jahr 2015 war daher weit mehr als ein formaler Verwaltungsakt.

Sie war die erste ausdrückliche Bestätigung der Amtsführung durch die Tiroler Landesregierung.

Mit ihr begann die zweite Phase der Entwicklung.

3 Die erste Amtsperiode (2010–2015)

Konsolidierung, Führung und die erste Vertrauensbestätigung

Die Jahre zwischen 2010 und 2015 bilden die erste abgeschlossene Phase der Amtsführung von O. R. als Bezirkshauptfrau von Lienz.

Für die vorliegende Untersuchung ist diese Periode deshalb von besonderer Bedeutung, weil sie den einzigen Abschnitt darstellt, der vollständig vor der späteren Konfliktphase liegt. Sie erlaubt damit

einen Blick auf die Entwicklung der Behörde, bevor die Ereignisse des Jahres 2024 die öffentliche Wahrnehmung dominierten.

Aus den verfügbaren Quellen ergibt sich für diese Jahre kein Bild einer Behörde in einer akuten Führungskrise.

Ebenso finden sich keine öffentlich dokumentierten Hinweise darauf, dass die Tiroler Landesregierung erhebliche Zweifel an der Amtsführung gehabt hätte. Das bedeutet nicht, dass innerhalb einer großen Verwaltungsorganisation keinerlei Spannungen oder Meinungsverschiedenheiten bestanden hätten. Solche Vorgänge gehören zum Alltag jeder Behörde.

Entscheidend ist vielmehr, dass sich aus den öffentlich zugänglichen Quellen keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Landesregierung die damalige Behördenleitung grundsätzlich infrage gestellt hätte.

Die Bezirkshauptmannschaft Lienz erfüllte während dieser Jahre ihre gesetzlichen Aufgaben in den Bereichen Sicherheit, Gewerbe, Verkehr, Naturschutz, Gesundheitswesen und Katastrophenschutz.

Gerade die Funktion als Katastrophenschutzbehörde besitzt in Osttirol besondere Bedeutung.

Naturereignisse, extreme Wetterlagen und infrastrukturelle Herausforderungen können die öffentliche Verwaltung in alpinen Regionen vor erhebliche Belastungen stellen. In solchen Situationen wird die Leistungsfähigkeit einer Behördenleitung besonders sichtbar.

Die spätere Wiederbestellung im Jahr 2015 verweist ausdrücklich auf die Bewährung in Krisensituationen.

Damit erhält dieser Aspekt für die Untersuchung zusätzliches Gewicht.

Die erste Amtsperiode war zugleich eine Phase institutioneller Konsolidierung.

Nach jeder Neubesetzung einer Führungsfunktion benötigt eine Organisation Zeit, um neue Arbeitsweisen, Kommunikationsstrukturen und Entscheidungsprozesse zu etablieren. Aus Sicht des Dienstgebers stellte sich daher nach Ablauf der ersten

Funktionsperiode die Frage, ob die Erwartungen an die Behördenleitung erfüllt worden waren.

Die Antwort der Tiroler Landesregierung fiel eindeutig aus.

Am 27. Jänner 2015 wurde O. R. für weitere fünf Jahre als Bezirkshauptfrau bestellt.

Für die Untersuchung ist dabei nicht nur die Entscheidung selbst bedeutsam, sondern vor allem ihre Begründung.

Die öffentliche Kommunikation der Landesregierung beschränkte sich nicht auf die Mitteilung eines Personalbeschlusses. Vielmehr wurden ausdrücklich Eigenschaften hervorgehoben, die als zentrale Kriterien erfolgreicher Behördenführung gelten.

Genannt wurden insbesondere:

fachliche Expertise,

Führungsqualitäten,

Teamfähigkeit,

Bewährung im Katastrophenfall.

Diese Aussagen besitzen für die Untersuchung einen hohen Stellenwert.

Sie dokumentieren die damalige Sichtweise des Dienstgebers und ermöglichen erstmals einen Vergleich mit den späteren Begründungen des Jahres 2024.

Die Wiederbestellung von 2015 war daher mehr als eine Personalentscheidung.

Sie war eine öffentliche Vertrauensbestätigung.

Die Landesregierung erklärte damit, dass sie die bisherige Amtsführung positiv beurteilte und der Behördenleiterin weiterhin die Verantwortung für die Bezirkshauptmannschaft Lienz übertragen wollte.

Aus verwaltungswissenschaftlicher Sicht handelt es sich um einen wichtigen Befund.

Führung in öffentlichen Organisationen wird nicht ausschließlich anhand juristischer Kriterien bewertet.

Ebenso entscheidend sind Zusammenarbeit, Kommunikation, Akzeptanz innerhalb der Organisation und die Fähigkeit, komplexe Verwaltungsprozesse zu steuern.

Die Begründung der Wiederbestellung zeigt, dass die Landesregierung diese Kriterien im Jahr 2015 als erfüllt ansah.

Gerade deshalb kommt dieser Entscheidung im Rahmen der vorliegenden Untersuchung besondere Bedeutung zu.

Die spätere Konfliktentwicklung kann nur verstanden werden, wenn die vorausgehende Vertrauensphase berücksichtigt wird.

Die Jahre 2010 bis 2015 endeten somit nicht mit einer Kritik an der Amtsführung, sondern mit ihrer ausdrücklichen Bestätigung.

Damit begann die zweite Amtsperiode unter grundsätzlich günstigen Vorzeichen.

Rückblickend markiert die Wiederbestellung 2015 den ersten Höhepunkt einer Entwicklung, die fünf Jahre später nochmals bestätigt werden sollte.

4 Die Wiederbestellung 2015

Öffentliche Vertrauensbekundung und ihre Bedeutung für die spätere Analyse

Am 27. Jänner 2015 beschloss die Tiroler Landesregierung die Wiederbestellung von O. R. als Bezirkshauptfrau von Lienz für eine weitere Funktionsperiode von fünf Jahren.

Auf den ersten Blick handelte es sich um einen routinemäßigen Personalvorgang. Tatsächlich kommt Wiederbestellungen von Behördenleitungen jedoch eine besondere Bedeutung zu.

Während eine Erstbestellung häufig auf Erwartungen, Qualifikationen und Entwicklungspotenzial gestützt wird, erfolgt eine Wiederbestellung auf Grundlage tatsächlich erbrachter Leistungen.

Der Dienstgeber bewertet nicht mehr, was von einer Führungskraft erwartet wird, sondern was in der zurückliegenden Amtsperiode tatsächlich geleistet wurde.

Aus diesem Grund besitzt die Entscheidung des Jahres 2015 für die vorliegende Untersuchung erhebliches Gewicht.

Die Wiederbestellung dokumentiert eine positive Gesamtbewertung der ersten Amtsperiode.

Besonders bemerkenswert ist dabei die öffentliche Begründung.

Die Tiroler Landesregierung beschränkte sich nicht auf die Bekanntgabe der Personalentscheidung, sondern erläuterte ausdrücklich, weshalb die Behördenleiterin erneut bestellt wurde.

Hervorgehoben wurden:

fachliche Expertise,

Führungsqualitäten,

Teamfähigkeit,

erfolgreiche Bewährung in Krisensituationen.

Diese Begriffe sind keineswegs zufällig gewählt.

Sie beschreiben jene Eigenschaften, die in modernen Verwaltungsorganisationen regelmäßig als Kernmerkmale erfolgreicher Führung angesehen werden.

Fachliche Expertise verweist auf die Fähigkeit, komplexe rechtliche und organisatorische Fragestellungen zu bewältigen.

Führungsqualitäten betreffen die Steuerung einer Organisation, die Motivation von Mitarbeitenden und die Fähigkeit, Entscheidungen zu treffen.

Teamfähigkeit verweist auf Zusammenarbeit und Kommunikation innerhalb der Behörde.

Die Bewährung im Katastrophenfall betrifft schließlich jene Situationen, in denen Verwaltungsführung unter außergewöhnlichem Druck sichtbar wird.